



Berichte und Meinungen

BDS-Vorstand

Sitzung des Bundesvorstandes

Am 9. Oktober 1987 tagte der Bundesvorstand in Iserlohn. Die „Westfalenpost“ berichtete ihren Lesern darüber u. a. wie folgt: „Das 750-jährige Stadtjubiläum Iserlohn war der Grund dafür, warum der Bundesvorstand der deutschen Schiedsmänner in Iserlohn tagte. Mit dieser Sitzung wollte der Vorstand der Schiedsmänner zwei Iserlohner Bürger ehren, die das Schiedsmannswesen wegweisend beeinflusst hatten. Das Gedenken galt dem verstorbenen früheren Oberstadtdirektor Herbert Wach, der jahrelang die Aufgaben des Bundesvorsitzenden der Schiedsmänner wahrnahm, und zum anderen dem gebürtigen Iserlohner, Paul Florschütz, der 1879 die erste gesamtpreußische Schiedsmannsordnung verfasste. Die Erhaltung der Rechtseinheit innerhalb der Länder und die Beratung über Haushaltsfragen bildeten die Schwerpunkte der Sitzung.“ Über diese allgemeinen Betrachtungen nahmen bei den Beratungen breiten Raum die geplanten Änderungen der Schiedsmannsordnungen/-gesetze und Verwaltungsvorschriften ein; dies insbesondere deshalb, weil zu dem vom Justizministerium des Landes

Niedersachsen erstellten Musterentwurf für eine Novellierung der Schiedsmannsordnungen und -gesetze am 20. 10. 1987 eine Zusammenkunft aller in den Bundesländern für das Schiedsmannswesen zu-ständigen Referenten stattfand. Unabhängig der dabei erarbeiteten Ergebnisse wird Rheinland-Pfalz schon kurzfristig einige 54 der SchO ändern. Die Änderungen werden folgende 55 der SchO dieses Bundeslandes betreffen: § 9 = Gefährliche Körperverletzung, § 10 = Vereinbarungen der Parteien, wenn ein örtlich unzuständiger Schiedsmann tätig wird (hier: Anpassung an die nordrhein-westfälische Regelung) und letztlich Änderung der kostenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gebühren (Einführung einer Verfahrensgebühr wie in NRW und prozentuale Beteiligung des Schiedsmanns an der erhöhten Gebühr). Die Vorstandsmitglieder erörterten darüber hinaus die geplante Änderung der Verwaltungsvorschriften zur nordrhein-westfälischen Schiedsmannsordnung. Unter anderem ist dort geplant, eine praktikable Lösung hinsichtlich des Auswahlverfahrens für das Amt des Schiedsmanns zu finden, bei den kostenrechtlichen Vorschriften soll eine Vereinfachung eintreten in den Fällen, in denen der Schiedsmann bereits im Termin mit den Parteien abrechnet; in

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



diesen Fällen soll dann als Kostenschuldner diejenige Partei eingetragen werden, die sich im Vergleich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat. Außerdem soll die Zuständigkeit bei auftretenden Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Schiedsmann geregelt werden. Neben Interna, wie z. B. Finanz- und Personalangelegenheiten, trafen die Vorstandsmitglieder erste Vorbereitungen für die Vertreterversammlung 1988. Das höchste Gremium des BDS wird vom 13.—15. 10. 1988 in der Stadt Sankt Augustin bei Bonn zur Beratung zusammentreffen. Nähere Einzelheiten hierüber wird die SchsZtg. in Kürze berichten.

Strukturanalyse der Rechtspflege
Am 13. 10. 1987 fand zur Strukturanalyse der Rechtspflege eine weitere Besprechung unter der Leitung von MinDirigent Thomas im BJM statt. Hieran nahmen Vertreter von 18 Verbänden und Landesjustizministerien teil. Der BDS war vertreten durch AGDir. Väh und den stellv. Bundesvorsitzenden Schulte. Im wesentlichen ging es bei dieser Besprechung um das weitere Vorgehen seitens des Ministeriums. So soll z.B. ein Forschungsprogramm durch das Institut „Prognos“ aufgestellt werden, wobei jeweils zu den einzelnen Themen die betreffenden Verbände hinzugezogen werden sollen. Die Einzelheiten werden noch mit dem BJM abgeklärt und danach

den Verbänden — auch dem BDS — mitgeteilt.

Nordrhein-Westfalen

Schiedsmannsvereinigung Aachen

Am 17. 10. 1987 fand in den Kurparkterrassen Aachen die Jahreshauptversammlung der SchsVgg. für den LGBez. Aachen statt. Der Vors. der Vereinigung, Helmut Thyssen, konnte neben einer Schiedsfrau und 51 Schrn. auch den Vors. des Landesbeirates in NRW, Koll. Schöneiseiffen aus Bonn, begrüßen. Der Schulungsteil der Versammlung war Peter Otten, Richter am Amtsgericht Jülich, vorbehalten; dieser referierte über das Thema „Der Schiedsmann und das Nachbarschaftsrecht“. Das Referat führte zu einer anschließenden interessanten Diskussion; hierbei wurden im wesentlichen Fragen bezüglich des Baumabstandes von der Grenze des Nachbarn, Lärmbelästigung des Nachbarn, Baumüberhang, zu hohe Hecken, kurz: Alle Fragen des Nachbarrechtsgesetzes von 1969 angesprochen.

Nach einstimmiger Entlastung des Kassierers, Schiedsmann Günter Schwartz, für seine korrekte und einwandfreie Kassenführung, widmete sich die Jahreshauptversammlung den Fragen aus der Praxis der Schr. Als sachkundige Ratgeber überzeugten einmal mehr Vors. Helmut Thyssen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und Landesbeiratsvorsitzender
Schöneseiffen.

Schiedsmannsvereinigung Arnsberg
Am 10. 10. 1987 führte die Arnsberger
Schiedsmannsvereinigung ihre
Herbstschulung der Mitglieder durch.
Vors. Hubert Wolfgarten konnte 32
Schiedsfrauen und -männer begrüßen,
sein besonderer Gruß galt sowohl dem
Referenten des Tages, Herrn Klaus
Lattrich, Richter am Amtsgericht
Arnsberg, als auch dem nunmehr 89-
jährigen Ignaz Serong, Ehrevors. der
SchsVgg. Arnsberg. Referent Lattrich
ging auf drei Themen ein: Zunächst
befasste er sich mit dem
Nachbarschaftsrecht, und hier insbe-
sondere mit der Kleintierhaltung und
dem ständigen Streit aus nichtigem
Anlass, wie z. B. dem Laubfall in
Nachbars Garten zu dieser Jahreszeit.
Als Quintessenz des ganzen
unterstrich Lattrich: Bei allem Suchen
nach Rechtspositionen müsse jedoch
bedacht werden, dass die streitenden
Parteien als Nachbarn weiterhin zu-
sammenleben können müssen.
Weiteres Thema war der
Versicherungsschutz des Schieds-
manns. Richter Lattrich sprach hier
Fragen der
Verkehrssicherungspflichtverletzungen
sowie den
Haftpflichtversicherungsschutz des
Schiedsmanns durch den
Gemeindeversicherungsverband Köln
an. Als weiteres zentrales Thema der
Fortbildungsveranstaltung hatte Klaus

Lattrich danach noch die richtige
Formulierung eines Vergleiches vor
dem Schiedsmann gewählt. Dabei
appellierte der Referent, Vergleiche so
zu formulieren, dass sie zwar den ge-
setzlichen Vorgaben entsprechen,
darüber hinaus jedoch klar und für
jedermann — auch für Laien —
verständlich seien.

Ein ausführlicher Meinungs-austausch
über „Fälle aus der Praxis“ beendete
schließlich die zweite Aus- und
Fortbildungsveranstaltung 1987 der
SchsVgg. Arnsberg.

Niedersachsen

Schiedsmannsvereinigung

Hannover/Bückeburg

In Haste, LGBez. Bückeburg, trafen
sich am 24. 10. 1987 60 Mitglieder der
SchsVgg., um Aufsichtsrichter
Detering, Amtsgericht Hannover, zum
Thema: „Die Schiedsmannstätigkeit,
insbesondere Führung der amtlichen
Bücher aus der Sicht des
Aufsichtsrichters“, zu hören. Gleich zu
Beginn seiner Ausführungen konnte
Referent Detering erfreut feststellen,
SCHS-ZTG 59. Jg. I 58X t1 2
dass es bei der Prüfung über die
Führung der amtlichen Bücher,
Terminkalender und Kassenbuch nicht
zu wesentlichen Beanstandungen
gekommen sei. Richter Detering
betonte, schon die Fassung eines
Sühneantrages entscheide über das
nachfolgende Verfahren. Falls ein Süh-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



neantrag nicht zu Protokoll des Schiedsmanns gegeben werde, sondern durch diesen eine Kurzfassung, z. B. langer Schriftsätze von Antragstellern oder Rechtsanwältinnen gefertigt werde, sei es empfehlenswert, diese Kurzfassung vor dem Sühnetermin zu fixieren und bei Verhandlungsbeginn vorzulesen, damit etwaige Einwände über Nichtberücksichtigung von strittigen Punkten gar nicht erst auftreten können. Von großer Wichtigkeit, so der Referent, seien die Inhalte der Protokollbucheintragungen. So komme es immer wieder vor, dass erfolglose Verhandlungen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten fälschlicherweise eingetragen würden. Punkt für Punkt handelte Detering die erforderlichen Eintragungen ab: Personalien der Anwesenden, das Datum der Antragstellung (dieses ist besonders wichtig seit dem 1. 4. 1987 durch die Änderung des 4 77b StGB) und unmissverständliche Fassung des Vergleiches, da aus diesem erforderlichenfalls vollstreckt werden müsse. Anschließend konnte Vors. Möhle erfreut eine lebhafte Diskussion stattfinden lassen. Insbesondere das Ruhen der Verjährungsfrist durch die Neuregelung des 4 77 b StGB führte zu vielen Verständnisfragen. So wurden z. B. die Verhaltensweisen bei Hinauszögerung nach Antragstellung, Fragen zwischenzeitlicher langer Erkrankungen der Parteien oder aber das Prozedere bei bedingten

Vergleichen angesprochen und diskutiert. Als wichtiges Erfordernis stellte der Referent heraus, den Eingang des Sühneantrages auf jeden Fall per Datum festzuhalten und dieses im Protokoll hernach zu wiederholen. Letztlich erörterten die Versammlungsteilnehmer Fragen der „Gefährlichen Körperverletzung“, der geplanten Änderung der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung, der Verkehrssicherungspflicht des Schiedsmanns und dem Verfahren bei Auftreten mittel-loser Antragsteller vor dem Schiedsmann. Zum Schluss der Veranstaltung konnte Vors. Möhle allen Tagungsteilnehmern die neu aufgelegte Broschüre „Tipps für den Nachbar — Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten“ aushändigen. dass trotz des beschwerlichen Anfahrweges nach Haste 60 Teilnehmer der Einladung des Vors. gefolgt waren, wird für ihn, so versicherte Möhle, Ansporn für die Durchführung weiterer interessanter Schulungsveranstaltungen sein.

Hessen

Schiedsmannsvereinigung Darmstadt

Nachdem in den beiden vergangenen Jahren jeweils nur eine Arbeitstagung innerhalb des Einzugsbereiches der SchsVgg. Darmstadt durchgeführt worden ist, wurde in diesem Jahr wieder zu 2 Arbeitstagungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



eingeladen. Die Themen beider Arbeitstagungen waren „Das Sühneverfahren“ und „Nachbarrecht“. Zu dem erstgenannten Thema informierte AGDir. Weber, Langen; das 2. Referat hielt Amtsrat Schulz, Darmstadt.

Die erste Arbeitstagung fand am 13. 10. 1987 in der Gaststätte „Zum Wiesengrund“ in Lindenfels-Winkel statt. Pünktlich um 9.00 Uhr konnte Vors. Kratz 40 Teilnehmer begrüßen; unter diesen waren auch 2 Schiedsfrauen. Wie in den vergangenen Jahren hatten 3 Amtsgerichte die Dienstbesprechung gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmannsgesetz mit der Arbeitstagung verbunden. Aus diesem Anlass konnte Vors. Kratz der AGDir. Niggul, Fürth, Dr. Krause, Lampertheim und Dr. Kitz, Michelstadt, begrüßen. Die Amtsgerichte Fürth und Lampertheim waren auch durch die für das Schiedsmannswesen zuständigen Prüfungsbeamten vertreten.

Am Vormittag ging Amtsrat Schulz in seinem Referat zunächst auf die sich aus 4 12 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergebende Zuständigkeit des Schiedsmanns im Nachbarrecht ein. In der sich anschließenden Fallbesprechung (es waren insgesamt 5 Fälle) hat Amtsrat Schulz auf der Grundlage der § 903ff. BGB sowie des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite

417) den Anwesenden die geltenden Bestimmungen erläutert.

Diese Fallbesprechung löste eine rege Diskussion aus, die gezeigt hat, dass die Schulung auf diesem Gebiet auch künftig weiter vorgenommen werden sollte, dies auch deshalb, weil die einzelnen Schiedsmänner, wenn auch regional unterschiedlich, verstärkt in Fällen des Nachbarrechts in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage angesprochen, ob nicht zu einer umfassenderen Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner der nach § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmannsgesetz jährlich bis zum 1. Februar vorzulegender Bericht, um die Fälle erweitert werden sollte, bei denen es zu keinem Sühneverfahren kommt. Die Anwesenden waren sich einig darin, dass nur ein um diese Fälle ergänzter Bericht die gesamte Tätigkeit des Schiedsmanns richtig darstellt; dies insbesondere in ländlichen Gebieten. Es wurde die Forderung laut, dass sich der BDS bei den zuständigen Stellen für eine Ergänzung des jährlichen Berichts einsetzt.

Nach der Mittagspause informierte AGDir. Weber über das eingangs genannte Thema. Er sprach dabei anhand von Beispielen die einzelnen Stationen von der Antragstellung bis zur Verhandlung einschließlich der Abfassung eines Vergleichs bzw. des Eintrags über die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens an.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bei der 2. Arbeitstagung am 20. 10. 1987 im Hotel „Schweizerhaus“ in Darmstadt-Eberstadt waren über 80 Teilnehmer (darunter 4 Schiedsfrauen) anwesend. Hier nahmen die AG Bensheim, Dieburg, Rüsselsheim und Offenbach die Gelegenheit wahr, ihre Dienstbesprechung mit der Arbeitstagung zu verbinden. Neben Landgerichtspräsident Wenzel konnte stellv. Vors. Enders AGPräs. Rawer und JOInsp. Grob, beide Offenbach, AGDir. Hartung, Bensheim, AGDir. Keim mit JAMtmann Held, beide Dieburg, aufsichtführender Richter Schnitt, AG Darmstadt sowie Geschäftsleiter Mitzkat, AG Rüsselsheim, begrüßen. Sein Gruß galt auch Polizeihauptkommissar Hofmann, 2. Polizeirevier Darmstadt. In seinem Grußwort ging LGPräs. Wenzel auf die geplante Novellierung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ein. Er befürwortete die Erscheinungspflicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechend der Regelung bei dem Sühneverfahren in Strafsachen. Auch bei der 2. Arbeitstagung löste die Fallbesprechung im Nachbarrecht eine rege Aussprache aus. Nach der Mittagspause war— wie eine Woche zuvor in Lindenfels-Winkel — nur noch knapp die Hälfte der zu Beginn der Tagung erschienenen Kollegen und Kolleginnen anwesend. Hinzu kam noch, dass sich bis zum Ende der Arbeitstagung kurz nach 16.00 Uhr der

Teilnehmerkreis nochmals reduzierte, obwohl die von AGDir. Weber besprochenen Fälle aus der Praxis zeigten, dass bei der Abfassung der Eintragungen im Protokollbuch manche Kollegen noch Schwierigkeiten haben. In der abschließenden Diskussion kam zum Ausdruck, dass diese Schwierigkeiten in der Regel bei denjenigen Kollegen auftreten, die glauben, auch ohne Schulung ihre Aufgabe wahrnehmen zu können. Der Vorstand der SchsVvg. Darmstadt wird über Möglichkeiten nachdenken, künftig auch die Kollegen zu erreichen, die bisher die angebotenen Schulungsmöglichkeiten nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen haben. Sollten diese Kollegen Bezieher der SchsZtg. sein, kann sich der erhoffte Erfolg durch die vorstehenden Ausführungen möglicherweise bereits einstellen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.